

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 20. September 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 37, 38, 39, 40 des Reichsgesetzblatts, S. 327; Aenderungen im Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande, S. 327; Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1892, S. 329; Uffierung der Pässe für Reisen nach der Türkei, S. 329; Ramhaftmachung der Mitglieder der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Reg.-Bez. Oppeln, S. 329; Verlegung eines Viehmarktes in Kupp, S. 329; Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe, S. 329; Verlosung von Silbergeräten zum Besten des Cecilienheims in Berlin, S. 329; Amtliche Entfernungskarte von dem Stadt- und Landkreise Gleiwitz, S. 330; Vorarbeiten für eine schmalspurige Bahn von Kunigundeweiche nach der Rheingrube, gegebenenfalls bis Idaweihe, S. 330; Umgemeindungen im Kreise Rhinisch, S. 330; Verlegung des Preussischen Nebenkolonnens II. Klasse zu Dürr-Kunzendorf nach Buckmantel in Oester.-Schlesien, S. 331; Herstellung von Schneezäunen auf der Strecke Brieg-Schwiecin, S. 331; desgl. auf der Strecke Lublinitz-Perth, S. 331; Aufkündigung von ausgelassenen 3/4-% Schlesischen Rentenbriefen, S. 332; Wahl eines Beisizers und dessen Stellvertreters in den Gesundheitsbeirat für den Oberbergamtsbezirks Breslau, S. 332; Beginn des Winterhalbjahrs in der kön. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Bosen, S. 332; Umgemeindung im Kreise Lublinitz, S. 333; desgl. Groß-Strehlitz, S. 333; Viehseuchen, S. 333; Personalnachrichten, S. 334.

Reichsgesetzblatt.

730. Die Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3364 die internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.

731. Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3365 den Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland, vom 12. März/27. Februar 1907, und unter

Nr. 3366 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikels 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung, vom 17. August 1907.

732. Die Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3367 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 24. August 1907.

733. Die Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3368 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung, vom 29. August 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

734. Infolge Inkrafttretens eines neuen Weltpostvertrags und sonstiger neuen Vereinbarungen für den internationalen Postverkehr treten vom **1. Oktober** ab zahlreiche Aenderungen im Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande ein, von denen die **hauptsächlichsten** folgende sind.

1. Für **Briefe** aus Deutschland nach anderen Ländern gilt — soweit nicht schon niedrigere Sätze bestehen — eine Gebühr von 20 Pf. für die ersten 20 g und von 10 Pf. für jede weiteren 20 g (bisher 20 Pf. für je 15 g). Die Gebühr für **Postanweisungen** nach einer großen Zahl von Ländern wird auf 20 Pf. für je 40 M. herabgesetzt. Die Taxen für **Postpakete** und die Versicherungsgebühren für **Wertsendungen** erfahren im Verkehr mit einer Reihe von Ländern eine Ermäßigung.

2. Die Versendungsbedingungen für Postkarten, Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen werden in mehrfacher Beziehung geändert: Bei **Postkarten** ist die Uberschrift „**Postkarte**“ oder eine gleichbedeutende Bezeichnung in einer anderen Sprache nicht mehr erforderlich. Der Absender kann außer der Rückseite die **linke Hälfte der Vorderseite** zu Mitteilungen usw. benutzen, auch können daselbst Verzierungsbildchen oder Photographien aus sehr dünnem Papier aufgeklebt werden; im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn nebst

Nichtenstein und Bosnien-Herzegowina sowie der Schweiz sind auch andere Aufklebungen gestattet. Die Aufklebung sogenannter **Wohltätigkeitsmarken** auf die Vorderseite der Postkarten ist jedoch nicht erlaubt. Als **Geschäftspapiere** werden auch angesehen offene Briefe oder Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck schon erfüllt haben, sowie nichtkorrigierte Schülerarbeiten. Gegen die Taxe für **Warenproben** werden neu zugelassen einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die durch die Art ihrer Zubereitung und Verpackung unschädlich gemacht worden sind; die Verwendung darf aber nicht zu einem Handelszwecke erfolgen. Die Vorschriften über die Verpackung von Warenproben, die Gegenstände aus Glas, abfärbende oder nichtabfärbende Pulver enthalten, sind geändert worden. Gegen die Taxe für **Drucksachen** können auch versandt werden: Anzeigen über die Abfindung von Waren, in denen der Tag der Abfindung, ferner Anzeigen über die Abfahrt und Ankunft von Schiffen, in denen der Tag der Abfahrt und Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich angegeben sind. Auf den als Drucksachen zu versendenden **Weihnachts- und Neujahrskarten** kann der Absender mit höchstens fünf Wörtern oder den üblichen Anfangsbuchstaben drei Wünsche, Glückwünsche usw. handschriftlich hinzufügen. **Karten mit der Ueberschrift „Postkarte“** oder einer gleich bedeutenden Ueberschrift in einer anderen Sprache sind zum **Drucksachentarif** zugelassen, wenn sie sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen.

3. Die Bestimmung, daß die Postverwaltungen außereuropäischer Länder unter gewissen Voraussetzungen die Uebernahme der Postpflicht für den **Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen** ablehnen dürfen, ist fortgelassen.

4. Im Verkehr mit verschiedenen Ländern ist der **Weisbetrag** der Postanweisungen sowie der Weisbetrag der bei Brief- oder Paketsendungen zugelassenen **Nachnahmen** auf eine dem Betrage von 800 M. entsprechende Summe erhöht worden. Im Verkehr mit Dänemark sind **Postaufträge** bis zum Betrage von 720 Kronen neu zugelassen worden.

5. Bei **Wertbriefen und Wertkästchen** ist die Befugnis zur nachträglichen **Minderung der Aufschrift** nicht mehr auf Sendungen mit Wertangabe bis 10 000 Fr. beschränkt. Bei **Postauftragssendungen** ist die **Zurückziehung** der ganzen Sendung oder einzelner Wertpapiere sowie die **Verichtigung** irrtümlicher Angaben auf dem Postauftragsformular gestattet.

6. **Postanweisungen** können auf Verlangen des Absenders oder Empfängers auf **telegraphischem Wege** nachgesandt werden, wenn zwischen dem ersten und dem neuen Bestimmungs-

land ein Austausch von telegraphischen Postanweisungen besteht; die Gebühr für die telegraphische Nachsendung wird von dem zu überweisenden Betrag abgezogen. Die **Ueberweisungstelegramme** zu telegraphischen Postanweisungen werden kürzer abgefaßt; dadurch verringert sich die Höhe der Gebühren.

7. Beim **Paketverkehr** sind bezüglich der Erhebung der **Zuschlagtaxe für Sperrgut** und bezüglich der **Verpackung erleichternde Bestimmungen** getroffen worden. Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse sind bei Paketen nach **allen am Vereins-Paketverträge teilnehmenden Ländern** zugelassen worden. Der **Absender eines unbestellbaren Pakets** kann verlangen, daß die Sendung auf seine Rechnung und Gefahr verkauft wird.

8. **Nachnahme sendungen** jeder Art nach und vom Ausland, ausgenommen **Postfrachstücke** im Verkehr mit **Frankreich**, unterliegen dem **Frankierungszwange**. Die Zulassung der **nachträglichen Streichung** oder Ermäßigung von **Nachnahmen** ist auf eine größere Zahl von Ländern ausgedehnt worden; eine Erhöhung des ursprünglichen **Nachnahmebetrags** ist in keinem Falle mehr statthaft. Im Verkehr mit **Oesterreich** wird für **Wertbriefe**, die mit **Nachnahme** belastet sind, vom Absender dasselbe Porto erhoben wie für **Wertbriefe ohne Nachnahme**; von dem eingezogenen Betrage wird eine **Einziehungsgebühr** von 10 Heller und die **Postanweisungsgebühr** abgezogen. Die **Nachnahmebeträge** auf **Wertbriefen** nach **Oesterreich** sind in der **Kronenwährung** anzugeben.

9. Für **Postauftragssendungen** nach dem Ausland wird ein **neues, aus zwei Teilen bestehendes Postauftragsformular** ausgegeben. Der erste Teil des Formulars entspricht dem bisherigen **Postauftragsformular**, während der zweite, vom **Absender nach dem Bordruck auszufüllende** Teil dazu bestimmt ist, als **Abrechnung** über die Erledigung des **Postauftrags** zu dienen. Das neue Formular, dessen **Verkaufspreis** auf 5 Pf. für 10 Stück festgesetzt ist, kann schon jetzt an den **Posthaltern** bezogen, darf aber erst vom 1. Oktober ab benutzt werden. In den Händen des Publikums befindliche **alte Postauftragsformulare** für den Verkehr mit dem Ausland sind vom 1. Oktober ab nicht mehr zu benutzen; sie werden an den **Posthaltern** gegen neue **Formulare umgetauscht**.

10. Um im Verkehr mit anderen Ländern die **Vorausfrankierung** von **Antwortbriefen** zu ermöglichen, werden **Antwortscheine für das Ausland** ausgegeben. Die **Einrichtung** ist so gedacht, daß derjenige, der einem andern die **Zahlung des Portos** für einen **Antwortbrief** ersparen will, einen **Antwortschein** kauft und dem andern im Briefe übersendet. Der **Empfänger**

des Antwortscheins hat diesen bei einer Postanstalt vorzulegen und erhält von ihr ein dem Werte von 25 Ct. entsprechendes Landes-Postwertzeichen. Die Teilnahme an dem neuen Dienste ist den Vereinspostverwaltungen freigestellt; **welche Länder** an dem Austausch von Antwortscheinen teilnehmen, kann an den Posthaltern erfragt werden. Der **Verkaufspreis** eines Antwortscheins ist in Deutschland auf 25 Pf. festgesetzt. Die Antwortscheine werden im Reichspostgebiete nur bei einigen großen Postämtern vorrätig gehalten, können aber auch bei anderen Postanstalten bestellt werden. Es dürfen **nur solche Antwortscheine** benutzt werden, die von der Postanstalt vor dem Verkauf mit dem **Tagesstempel bedruckt** worden sind. Vom Ausland **eingegangene** Antwortscheine können bei allen Postanstalten des Reichspostgebiets gegen Freimarken in Werte von 20 Pf. für jeden Antwortschein **umgetauscht** werden; auf Wunsch werden für einen Antwortschein mehrere Freimarken niederer Werte verabsolgt. Der Umtausch erfolgt auch durch die Briefbesteller.

11. Die vorstehend unter 2. aufgeführten **Änderungen** treten vom 1. Oktober ab auch im **inneren deutschen Postverkehr** in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers auch **gewöhnliche Postanweisungen** im inneren deutschen Postverkehr **telegraphisch nachgesandt**.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

735. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

Die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1892 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau Seite 63, 64, zu Liegnitz Seite 41, zu Oppeln Seite 48) wird aufgehoben.

Breslau, den 5. September 1907.

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

gez. Michaelis.

Bu D. P. I. 8738. — Ia. VI. 9554.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

736. Bekanntmachung. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Pässe für Reisen nach der Türkei zwecks Visierung häufig der kaiserlichen

Dittomanischen Botschaft in Berlin überandt werden.

Indem ich darauf hinweise, daß die Visierung der Pässe zur Zuständigkeit der türkischen Konsulate bezw. General-Konsulate gehört und daher entsprechende Anträge direkt an diejenige Konsularbehörde zu richten sind, in deren Bezirk der betreffende Passinhaber wohnt, erlaube ich die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise des Bezirks, für weitere Bekannthabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 7. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Selzer.

If. IV. 7661.

737. Bekanntmachung. Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Oppeln für die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis Ende September 1910, besteht aus dem königlichen Regierungs- und Medizinal-Rat Dr. Platten hier selbst als Vorsitzenden, dem Kreisarzt bei der Regierung Dr. Schulz-Schulzenstein hier selbst als Stellvertreter, dem Apotheker Erner und dem Apothekenbesitzer Kropiwoda in Oppeln als Mitgliedern, sowie dem Apothekenbesitzer Eysenburg in Kreuzburg OS. und Siegert in Cosel als stellvertretenden Mitgliedern.

Oppeln, den 7. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Selzer.

If. IX./XXVI. 8122.

738. Bekanntmachung. Der für Kupp, Kreis Oppeln, auf den 16. Oktober d. Js. angelegte Viehmarkt wird auf den 30. Oktober 1907 verlegt.

Oppeln, den 13. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Wilnowski.

I. C. XV. Nr. 8534.

739. Ich mache auf die vom Verbands deutscher Elektrotechniker unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamtes herausgegebene „Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe“ aufmerksam, die im Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24 erschienen ist.

Oppeln, den 13. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Loejener.

Ie. XX. XXI. XV. 8333.

740. Dem Volkshilfsstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin hat der Herr Minister des Innern unter dem 6. September d. Js. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des „Secilienheims“ eine weitere Verlosung von Silbergeräten in 3

Serien zu je 120 000 Losen à 3 Mark mit 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150 000 Mark für jede Serie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Juni 1908 in Berlin stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.
Hersfahrdt.

I. e. VII. 8635.

741. Die amtliche Entfernungskarte (gemäß D. 3 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagelöhler und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. 11. 03) ist nun auch von dem Stadtkreise Gleiwitz und dem Landkreise Ost-Gleiwitz im Verlage von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau, Schweidnitzerstraße 47, erschienen und von genannter Firma sowie durch den Buchhandel zu beziehen. Der Preis der Karte beträgt 1 Mark.

Oppeln, den 14. September 1907.

Der Regierungspräsident.

H. L. S.

Pr. 3670.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

742. Bekanntmachung. Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz werden allgemeine Vorarbeiten für eine schmalspurige Bahn von Kunigundeweiche nach der Rheingrube, gegebenenfalls bis Idaweiche vorgenommen werden.

Aufgrund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 14. September 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

D. 07. 37/1. Glogau.

743. Der Bezirksausschuß hat beschlossen:

I. die Parzellen

a) 1.	Kartenblatt 1 Nr. 50			
	groß	ha	33 ar	70 qm,
2.	Kartenblatt 1 Nr. 51			
	groß	"	16 "	60 "
3.	Kartenblatt 1 Nr. 52			
	groß	"	78 "	10 "
4.	Kartenblatt 1 Nr. 53			
	groß	"	31 "	20 "
	zusammen	1 ha	59 ar	60 qm,

b) 1.	Kartenblatt 1 Nr. 127			
	groß	ha	33 ar	— qm,
2.	Kartenblatt 1 Nr. 128			
	groß	"	10 "	70 "
	zusammen		43 ar	70 qm,

von dem Stadtgemeindebezirk Coslau abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Schloß Coslau zu vereinigen.

II. die Parzellen

a) 1.	Kartenblatt 1 Nr. 136	teilweise		
b) 1.	Kartenblatt 1 Nr. 192/134	groß	ha	25 ar 70 qm,
c) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 235/125	groß	"	9 " 28 "
2.	Kartenblatt 1 Parzelle 236/126	groß	"	— " 64 "
3.	Kartenblatt 1 Parzelle 244/134	groß	"	2 " 50 "
4.	Kartenblatt 1 Parzelle 248/134	groß	3 "	43 " — "
	zusammen	3 ha	55 ar	42 qm,
d) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 304/118	groß	ha	3 ar 87 qm,
e) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 311/108	groß	4 "	28 " 77 "
2.	Kartenblatt 1 Parzelle 312/109	groß	"	65 " 20 "
	zusammen	4 ha	93 ar	97 qm,
f) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 306/106	groß	ha	53 ar 76 qm,
2.	Kartenblatt 1 Parzelle 307/108	groß	"	24 " 28 "
3.	Kartenblatt 1 Parzelle 308/108	groß	"	6 " 98 "
4.	Kartenblatt 1 Parzelle 309/108	groß	"	16 " 86 "
5.	Kartenblatt 1 Parzelle 313/108	groß	"	2 " 36 "
6.	Kartenblatt 1 Parzelle 314/108	groß	"	13 " 76 "
7.	Kartenblatt 1 Parzelle 316/107	groß	"	11 " 84 "
8.	Kartenblatt 1 Parzelle 318/107	groß	"	— " 07 "
	zusammen	1 ha	29 ar	91 qm,
g) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 305/118	groß	ha	23 ar 93 qm,
h) 1.	Kartenblatt 1 Parzelle 194/134	groß	"	3 " 40 "
2.	Kartenblatt 1 Parzelle 245/134	groß	"	8 " 90 "
3.	Kartenblatt 1 Parzelle 246/134	groß	3 "	93 " 70 "
4.	Kartenblatt 1 Parzelle 247/134	groß	1 "	50 " 60 "
5.	Kartenblatt 1 Parzelle 184/106	groß	"	99 " 50 "
				teilweise,

6. Kartenblatt 1 Parzelle 315/108 groß 6 ha 59 ar 38 qm, zusammen 13 ha 15 ar 48 qm,

i) 1. Kartenblatt 1 Parzelle 322/134 groß ha 89 ar — qm, zu a—i sämtlich in der Grundsteuer Mutterrolle des Gutsbezirks Schloß Loslau eingetragen,

k) 1. Kartenblatt 3 Parzelle 46 a und b groß — ha 12 ar 80 qm, nachgewiesen in der Grundsteuer Mutterrolle der Gemarkung Stadt Loslau, von dem Gutsbezirk Schloß Loslau abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Loslau zu vereinigen.

III. die Parzellen

1. Kartenblatt 3 Parzelle 342 groß ha 01 ar 80 qm,

2. Kartenblatt 3 Parzelle 344 groß 1 „ 75 „ 40 „

3. Kartenblatt 3 Parzelle 346 groß „ 22 „ 50 „

4. Kartenblatt 3 Parzelle 347 groß „ 04 „ 30 „

5. Kartenblatt 3 Parzelle 350 groß „ 29 „ 10 „

6. Kartenblatt 3 Parzelle 351 groß „ 03 „ 80 „

7. Kartenblatt 3 Parzelle 564/348 groß „ 06 „ — „

8. Kartenblatt 3 Parzelle 600/349 groß „ 05 „ 96 „

9. Kartenblatt 3 Parzelle 601/348 groß „ 01 „ 03 „

10. Kartenblatt 3 Parzelle 602/352 groß „ 07 „ 57 „

11. Kartenblatt 3 Parzelle 604/341 groß „ 20 „ 78 „

12. Kartenblatt 3 Parzelle 605/343 groß 1 „ 89 „ 70 „

zusammen 4 ha 67 ar 94 qm, von dem Gemeindebezirk Alt-Loslau abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Loslau zu vereinigen. Und zwar sollen die zu I bis III des Beschlusses aufgeführten Umgemeindungen zum 1. April 1907 in Kraft treten.

Oppeln, den 18. Februar 1907.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.
gez. Volk.

3. 07. 75/1. Beschluß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

744. Bekanntmachung. Das Preussische Nebenzollamt II. Klasse zu Dürr-Kunzendorf im Hauptzollamtsbezirk Reustadt O.S. wird vom 1. Oktober d. Jz. ab nach Zudmantel in Oesterr.-Schlesien verlegt.

Die Abfertigungsbefugnisse sind die gleichen geblieben.

Die bei dem Preussischen Nebenzollamt in Zudmantel verzollten oder sonst zur Einfuhr abgefertigten Gegenstände dürfen auf allen Landstraßen und Wegen von Zudmantel nach Preußen eingeführt werden.

Breslau, den 14. September 1907.

Der Provinzial-Steuer-Direktor für Schlesien.
E. y.

C. Nr. 7182

745. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung von Schneezäunen zwischen km 208,059—208,142 und km 208,238—208,40 der Strecke Brieg—Oswiecim zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1. Grundbuchblatt Nr. 100 Zmielin, Kartenblatt 17 Flächenabschnitt 258/50, in einer Größe von 5 ar 67 qm, im Eigentume des Josef Rybof und Marianna, geborene Labus, in Zmielin und

2. Grundbuchblatt Nr. 104 Zmielin, Kartenblatt 17 Flächenabschnitt 260/174, in einer Größe von 17 ar 59 qm, im Eigentume des Bahnarbeiters Johann Symowicz in Zmielin, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 24. September 1907,

Vormittags 9^{3/4} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 11. September 1907.

Der Enteignungskommissar.

Voesener,
Regierungsrat.

I. E. XXI. 8596 II. Ang.

746. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschuhsanlagen von km 8,800—8,900 links der Strecke Lublink—Herby zu enteignenden Teilstück von dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 64 Gut Bissau, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 180/92, in einer Größe von 6 ar 83 qm, im Eigentume der Oberschlesischen Holzindustrie-Aktiengesellschaft zu Reuthen O.S. und der offenen Handelsgesellschaft W. Sternberg in Königshütte

OS., hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke sieht am

Freitag, den 27. September 1907,
Vormittags 11^{1/2} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 13. September 1907.

Der Enteignungskommissar,
Voesener,
Regierungsrat.

IG. XXI. 8557. II.

687. Aufkündigung
von ausgelosten 3^{1/2}% Schlesienschen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars statgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1908 einzulösenden 3^{1/2}% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Litt. F. Nr. 6, 88, 96, 98, 176, 263, 292,
339, 345, 477, 489, 520, 632,
683, 713, 714, 770, 792, 797,
799, 808, 819, 1000, 1040, 1055,
1084, 1086, 1164 a 3000 Mark.

Litt. G. Nr. 45, 77 a 1500 Mark.
" H. Nr. 65, 96, 104, 140, 156, 174, 309,
339, 348, 354 a 300 Mark.
" J. Nr. 43, 49, 69, 214, 221, 246, 255
a 75 Mark.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1908** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe und Anweisungen sowie gegen Quittung**

vom 2. Januar 1908 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1908 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. August 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

747. Bekanntmachung. An Stelle des infolge seiner Versetzung an das Königl. Oberbergamt zu Dortmund ausgeschiedenen früheren Bergrats, jetzigen Oberbergrats Bunkel ist von dem Provinzialausschuß der Provinz Schlesien in den Gesundheitsbetrat für den Oberbergamtsbezirk Breslau der bisherige stellvertretende Beisitzer, Bergwerksdirektor Niedel in Carlshof bei Zarnowitz, als Beisitzer und zu seinem Stellvertreter der Königl. Bergwerksdirektor Bergtrat Schlicht in Bielschowitz gewählt worden.

Breslau, den 9. September 1907.

Der Berghauptmann.

In Vertretung. Ziemann.

748. Das Winterhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 15. Oktober 1907.

Mit der Schule ist eine Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 31. August 1907.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Kloßsch.

3ff. 2120/07 I. G. II. — Ie. XXVII./XV. 8563.

749. Beschluß. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalte von 5,69,27 ha, einem Grundsteuerreinertrage von 0,76 Talern und einer Grundsteuer von 0,22 M. werden unter Zustimmung der Beteiligten hiermit gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung von dem Gutsbezirke Sollarria abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Sollarria vereinigt.

Die Ungemeindung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Sfb. Nr.	Artifel	a) Kartenblatt b) Parzelle	Grundbuch		Flächeninhalt			Reinertrag		Grundsteuer		Eigentümer
			Band	Blatt	ha	a	q	Tr.	1/100	M.	Pfg.	
1	2	a) 7 b) 104/12, 105/12, 106/12,	II	12	1	60	47	—	21	—	06	Josef Scheja, Sollarria,
2	3	a) 7, b) 92/13,	IV	56	—	51	90	—	07	—	02	Franz Czirpek, Sollarria,
3	4	a) 7, b) 102/103,	IV	57	—	26	—	—	04	—	01	Josef Baron, Sollarria,
4	5	a) 7, b) 94/13,	II	11	—	51	90	—	07	—	02	Konstantin und Hedwig Dziuk, geb. Piekaj, Kolonist, Sollarria,
5	6	a) 7, b) 95/13,	V	85	—	51	90	—	07	—	02	Johann Kroll, Einlieger, Sollarria,
6	7	a) 7, b) 96/13,	II	25	—	51	90	—	07	—	02	Franz und Franziska Pijst, Maurer, Sollarria,
7	8	a) 7, b) 97/13,	IV	59	—	51	90	—	07	—	02	Marie Biella, geb. Kroll, verehelichte Valentin, Sollarria,
8	9	a) 7, b) 98/13,	—	46	—	51	90	—	07	—	02	Franz Piekaj, Häusler, Sollarria,
9	10	a) 7, b) 99/13,	—	23	—	45	50	—	06	—	02	Franz Dziuk, Arbeiter, Sollarria,
10	12	a) 7, b) 103/13,	IV	60	—	25	90	—	03	—	01	Marie Piekaj, geb. Pieprzika, Häuslerfrau, Sollarria
zusammen					5	69	27	—	76	—	22	

Lublinitz, den 6. Juli 1907.

Der Kreisaußschuß des Kreises Lublinitz.
von Thäer.

750. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Kreisaußschußbeschluß vom 23. August 1907 die auf der Gemarkungskarte von Carmerau auf dem Kartenblatt 1 mit den Flächenabschnittsnummern 209/4 und 210/5 bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von zusammen 83 ar 30 qm von dem Gutsbezirke Klein-Stanisch abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Gräflich-Carmerau vereinigt worden.

Groß-Strehlitz, den 29. August 1907.

Der Kreisaußschuß.

751. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Meisse: Schweine des Bauers Julius Kühnel zu Wimsdorf.

Vadsteinblattern. Kreis Meisse: Schwein des Wirtschaftsbefizers Franz Wilde in Patzschau; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöst

des Häuslers Johann Dziubek, des Häusers Johann Mlysch, des Häusers Paul Cuda, des Köstlers Josef Muschiol und des Bergmanns Josef Petmainczyk.

Kotlauf. Kreis Zabrze: Schwein des Grubenarbeiters Josef Genart in Ruda-Glückaufcolonie.

Schweinepeude und Kotlauf in der Gemeinde Birkenhain.

Erlöschten.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: in der Ortschaft Birkenhain.

Kotlauf. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Ramin; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöst des Bergmanns Theodor Rusch, des Hausbesizers Vinzent Hansel, des Bergmanns Carl Purgol und der Bergmannsrau Anastasia Wragach; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Mathias Danisch und des Bergmanns Johann Kczinski in Rudahammer.

Schweinefucht. Kreis Zabrze: auf dem Gehöft des Grubenarbeiters Peter Warwas in Kunzendorf.

Vacksteinblättern. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionka: Gehöft des Bergmanns Anselm Pietryga, des Bergmanns Paul Polewa, des Bergmanns Fabian Schloszarek, des Häuers Jakob Dzionsko, des Häuers Simon Mißch, des Fuhrmanns Bernhard Skoludek, des Invaliden Jakob Nowat, des Schleppers August Pietryga und des Bremfers Karl Piloth.

752. Personalmeldungen der Regierung Oppeln.

Verliehen:

das **Allgemeine Ehrenzeichen:** den Schuldienern Hermann Halißch in Pleß und Adolf Lepiarczyk in Neustadt OS., dem Maschinenisten Friedrich Hering in Kreuzburg, dem Hüttenarbeiter Karl Gehaus in Krzyanowitz, Kreis Rothenberg OS.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Scheurich aus Herford der Regierung in Oppeln.

Uebertragen: die Verwaltung des Kreis- und Schulinspektionsbezirks Oppeln I dem Gymnasialoberlehrer Dr. Stork aus Vocholt, Beuthen III dem Oberlehrer Dr. Binnarz aus Köln, Ratibor II dem kommiss. Seminarinspektor, Kreis- und Schulinspektor Speer in Peiskretscham.

Versezt: Kreis- und Schulinspektor Wedig von Oppeln nach Heiligenstadt.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Lehrer: Georg Janotta in Friedenschütte, Stadtkreis Beuthen, Paul Gottschlich in Falkowitz, Kr. Oppeln, Georg Frenzel in Derschau, Kreis Oppeln, Adolf Schmidt in Nicolai, Kreis Pleß, Max Ziegler in Ober-Glogau (Lehrer und Organist), Edmund Buszeczynski in Loslau, Kreis Rybnik, Johannes Dziubek in Jedlowitz, Kreis Rybnik, Wilhelm Kotoszka in Ober-Jastrzemb, Kreis Rybnik, Richard Bernert in Kobieltz, Kreis Pleß, Reinhold Williamski in Borin, Kreis Pleß; Handarbeits- und Haushaltungslehrerin Marie Kurek in Königshütte; Lehrerin Margarete Tazgel in Laurahütte, Kreis Ratibor.

Vom Provinzial-Schulcollegium.

Ernannt: der Lehrer an der städtischen Oberrealschule in Beuthen Leo Tschauer vom 1. September d. Js. ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem königlichen Schullehrerseminar zu Peiskretscham überwiesen.

753. Verliehen:

das **Allgemeine Ehrenzeichen:** dem pens. Eisenbahnzugführer Joseph Fuchs zu Kattowitz, dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Paul Heyfelder zu Leobschütz und Stephan Karls zu Kreuzburg, dem pens. Eisenbahnkassierer Benedikt Gottwald zu Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnweichensteller Johann Pleß zu Laband, im Kreise Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnbremser Paul Schumann zu Beuthen OS.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Direktorates am Schullehrerseminar in Rogasen dem Kreis- und Schulinspektor, Schulrat Rzeznitzel in Ratibor vom 1. Oktober d. Js. ab, die kommissarische Verwaltung des Kreis- und Schulinspektionsbezirks Oppeln II dem Hilfslehrer am Realgymnasium Dr. Baron in Witten a. d. Ruhr.

Angestellt: Strafanstaltsaufseher Haß in Ratibor.

Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Hauptlehrer Kawik in königlich Radoschau, Kreis Rybnik; Lehrer: Bruno Melzer in Pohlom, Kr. Rybnik, Karl Fröhlich in Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz, Max Donat in Rybnik, Maximilian Dunkel in Groß-Baniow, Kreis Zabrze, Josef Wiercioch in Radzionka, Kreis Tarnowitz, Josef Hobeifel in Krier, Kreis Pleß, Eduard Wiszeczynski in Dchojcz, Franz Salzman in Boronow, Kreis Lublinitz, Manfred Malorny in Wessolla, Kreis Pleß, Otto Moch in Sosnizka, Kreis Zabrze, Robert Streibel in Arnoldsdorf, Kreis Neisse, Richard Piechotta in Domezko, Kreis Oppeln, Stephan Kauczor in Klein-Gorschütz, Kreis Ratibor, Oswald Przymrembel in Schnellwalde, Kreis Neustadt, Alois Fieber in Körnitz, Kreis Neustadt; Lehrerin Katharina Pokorny in Bladen, Kr. Leobschütz.

Regierungsbezirk Oppeln.

754. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. Widerprüflich ernannt:

der Bürgermeister Hencinský in Guttentag zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Guttentag für die in den zum Forstamtsbezirk Guttentag gehörigen Forsten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, einschließlich des Thurzer Waldes vorzunehmenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz an Stelle des verstorbenen Revierförsters Hentschel in Goslawitz.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 38.

Ausgegeben Oppeln, den 20. September 1907.

1907.

755. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — G. S. S. 128 — in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die in den benachbarten Teilen Rußlands und im Regierungsbezirk Oppeln noch vereinzelt herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen dürfen in einer Entfernung von 500 m von der russischen Grenze auf der Strecke von der Zoll-

straße bei Boganowitz bis Morgan nicht geweidet oder getrieben werden. Auch die Verwendung von Rindvieh zu Arbeitszwecken ist innerhalb der vorhin bezeichneten Zone verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt werden, auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 66 Nr. 1, 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Oppeln, den 18. September 1907.

Der Regierungspräsident.

Holz.

II XII. 8613.